

Betriebssatzung

des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig

vom 18. Dezember 1997

Aufgrund der §§ 12, 108, 109 Abs. 1 und 114 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 22. Mai 2006 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

§ 2 Bezeichnung des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung "Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig".

§ 3 Zweck des Unternehmens

(1) Das Unternehmen übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt Merzig durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Abwassersatzung. Das Unternehmen übernimmt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und evtl. Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die

Erfüllung aller übrigen, der Kreisstadt Merzig aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung obliegenden Pflichten.

(2) Das Unternehmen darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4 Zuständigkeiten

Zuständig für den Betrieb sind:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- der Stadtrat

§ 5 Werkleitung

(1) Dem Oberbürgermeister wird die Werkleitung übertragen (§ 6 EigVO). Er ist in allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten gesetzlicher Vertreter. Seine Vertretung im Amt richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 KSVG.

(2) Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Werkleiter kann Bedienstete der Verwaltung mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie zeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag". Die Namen der Zeichnungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Oberbürgermeister als Werkleiter öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbstständig, soweit das KSVG, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dabei soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse der beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Betriebes gewahrt werden. Zu den Geschäften gehören:

- a) Die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.

b) Der Abschluss von Verträgen. Im Einzelfall mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,00 Euro.

c) Die Vergabe von im Wirtschaftsplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall die Kostensumme von 25.000 bzw. 100.000 Euro bei Vorberatung durch den Ausschuss nicht überschreitet, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind.

d) Die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro nach den Grundsätzen der GemHVO (§ 32) sowie der Verzicht auf Kleinbeträge (§ 33 GemHVO)

(5) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und denen die Beschlussfassung oder die Zustimmung des Werksausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat den Stadtrat bzw. den Werksausschuss unverzüglich darüber zu informieren und die Dringlichkeit nachzuweisen.

§ 6 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates unter Beachtung von § 45 KSVG gebildet. Die Anzahl der Mitglieder wird für die Dauer der Amtszeit in der ersten (konstituierenden) Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.

(2) Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. Sofern der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst den Vorsitz führen, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Der Werksausschuss wird vom Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Zu seiner Unterstützung kann der Werksausschuss sachverständige Personen, die nicht Mitglied des Stadtrates zu sein brauchen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen heranziehen. Bei Ausschluss wegen Befangenheit gilt § 27 KSVG entsprechend.

(4) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberu-

fen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Werksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für den Werksausschuss, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Stadtrat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 34 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:

- a) Die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert im Einzelfall von über 25.000 bzw. 100.000 bei Vorberatung im Ausschuss.
- b) Mehrausgaben des Erfolgsplanes gem. § 13 (3) EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 10.000,00 Euro sowie Mehrausgaben des Vermögensplanes gem. § 14 EigVO bis 25.000,00 Euro netto für jedes Einzelvorhaben.
- c) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit der Streitgegenstand nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
- d) Den Abschluss von Verträgen von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- e) Den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall.
- f) Die Stundung von Zahlungsansprüchen ab 5.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über die in § 35 KSVG und § 4 EigVO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht dem

Werksausschuss oder der Werkleitung obliegen.

§ 9 Personalwirtschaft

(1) Der Betrieb hat kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages den Bediensteten der Kreisstadt Merzig.

(2) Werden Leistungen von Dienststellen der Kreisstadt Merzig regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personalkosten zu berechnen.

§ 10 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Unternehmens wird auf 5.112.918,81 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11 Kassenführung

(1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, deren Kassengeschäfte von der Stadtkasse wahrgenommen werden.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel der innerörtlichen Abwasserentsorgung bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

(3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Betrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils und § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 1.6.1987 (Amtsblatt S. 761, geändert durch Gesetz vom 26.1.1994 – Amtsblatt S. 509-).

(2) Die Abschreibungen sind auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zu ermitteln.

§ 14 Bilanzierung des Anlagevermögens

(1) In der Eröffnungsbilanz ist das Anlagevermögen auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die zuordenbaren Abschreibungen bisheriger Nutzungsperioden anzusetzen. § 153 Abs. 1 Handelsgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Die notwendigen Kosten für die Bestandsaufnahme der Abwassereinrichtungen werden in der Eröffnungsbilanz beim Anlagevermögen aktiviert.

§ 15 Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zwendungen Dritter

(1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote, die aus den gemeindlichen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträgen Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist, zu errechnen. Dabei ist auf einen Zehnjahreszeitraum von 1987 bis einschließlich 1996 abzustellen.

Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die den Nutzungsperioden zuordenbaren Abschreibungen und die noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzulegen.

(2) Das ermittelte Fremdkapital verbleibt bei der Kreisstadt Merzig. Für die an die Kreisstadt Merzig tatsächlich zu erbringenden Zinsen und Tilgungen auf das ermittelte Fremdkapital gilt, dass diese nach dem Durchschnitt der langfristigen Zinsen und dem durchschnittlichen Tilgungssatz der –

Fremdmittel des allgemeinen Haushalts anzusetzen sind.

(3) Beiträge und Zuwendungen Dritter sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 1. Juni 2006
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer